



Deutscher Standardisierungsrat (DSR) verabschiedet DRS 16 Zwischenberichterstattung

(Berlin, 6.5.2008)

Der Deutsche Standardisierungsrat (DSR) hat am 5.5.2008 in Öffentlicher Sitzung den Deutschen Rechnungslegungs Standard Nr. 16 *Zwischenberichterstattung* (DRS 16) verabschiedet und dem Bundesministerium für Justiz (BMJ) zur Bekanntmachung vorgelegt. Dieser Standard konkretisiert die insbesondere im Wertpapierhandelsgesetz (WpHG) eingefügten Vorschriften des Transparenzrichtlinie-Umsetzungsgesetzes (TUG) vom 15. Dezember 2005 und der Transparenzrichtlinie-Durchführungsverordnung (TranspRLDV) vom 13. März 2008, in denen Rahmenbedingungen zur Halbjahres- und Quartalsfinanzberichterstattung sowie zur Zwischenmitteilung der Geschäftsführung vorgegeben werden.

DRS 16 regelt auch den mit dem TUG erstmals gesetzlich geforderten Zwischenlagebericht im Halbjahresfinanzbericht, die Zwischenmitteilung der Geschäftsführung und die als „Bilanzzeit“ bezeichnete Versicherung der gesetzlichen Vertreter. Letztere ist sowohl Bestandteil der Jahres- als auch der Halbjahresfinanzberichterstattung. „Damit gibt dieser Standard den Unternehmen über den Gesetzestext hinaus wichtige Vorgaben zur Ausgestaltung dieser neuen Zwischenberichtsinstrumente. Wir hoffen auf eine positive Aufnahme des Standards in der Praxis.“ kommentierte Liesel Knorr, Präsidentin des Deutschen Standardisierungsrates die Verabschiedung des DRS 16.

Entsprechend des WpHG ist die Halbjahresfinanzberichterstattung grundsätzlich für alle so genannten „Inlandsemittenten“ (d.h. Aktien- und Schuldtitlemittenten) verpflichtend; Zwischenmitteilungen der Geschäftsführung sind hingegen lediglich von Aktienemittenten zu erstellen. DRS 16 ist von diesen Unternehmen anzuwenden, sofern sie gesetzlich zur Aufstellung eines Konzernabschlusses und Konzernlageberichts verpflichtet sind. Allen anderen Unternehmen wird die Anwendung des Standards empfohlen.

Ziel der Zwischenberichterstattung nach DRS 16 ist es, unterjährig entscheidungsnützliche Informationen über die Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage und die voraussichtliche Entwicklung im Geschäftsjahr des Konzerns zu geben.

Der Halbjahresfinanzbericht umfasst einen verkürzten Abschluss, einen Zwischenlagebericht und eine Versicherung der gesetzlichen Vertreter und ist innerhalb von zwei Monaten nach Ende des Halbjahrs zu veröffentlichen. Dabei sind im verkürzten Abschluss die Bilanzierungsnormen anzuwenden, die auch zum Jahresende angewendet wurden, d.h. ggf. finden hier die entsprechenden IFRS-Regelungen Anwendung. Für den von allen Inlandsemittenten zu erstellenden Zwischenlagebericht gelten zunächst die Grundsätze der Lageberichterstattung des DRS 15, wobei dem Wesentlichkeitsprinzip besondere Bedeutung beigemessen wird. Der Zwischenlagebericht enthält einen vergangenheitsorientierten Teil, der wichtige Ereignisse aus dem Berichtszeitraum und ihre Auswirkungen auf den verkürzten Abschluss erläutert. Darüber hinaus sind wesentliche Änderungen der Chancen und Risiken zu beschreiben, sowie wesentliche Änderungen der Prognose zur Entwicklung des Unternehmens anzugeben. Aktienemittenten sind zudem zur Berichterstattung über wesentliche Geschäfte mit nahe stehenden Unternehmen und Personen verpflichtet.

Der Verpflichtung zur Veröffentlichung einer Zwischenmitteilung der Geschäftsführung unterliegen ebenfalls ausschließlich Aktienemittenten. Jede Zwischenmitteilung hat zwischen



10 Wochen und 20 Wochen des Halbjahrs zu umfassen. Im zweiten Halbjahr kann sich die Zwischenmitteilung wahlweise auch auf den kumulierten Zeitraum vom Beginn des Geschäftsjahrs beziehen. Es sind Angaben über die Entwicklung der Geschäftstätigkeit im Mitteilungszeitraum erforderlich, wobei die Erläuterung der wesentlichen Ereignisse keine Quantifizierung erfordert. Stattdessen sind Aussagen zur Entwicklung der Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage ausreichend. An die Stelle der Zwischenmitteilung kann jedoch auch ein nach den entsprechenden Vorgaben zur Halbjahresfinanzberichterstattung erstellter Quartalsbericht treten.

Die anzuwendenden Regelungen des DRS 16 ersetzen den bisher für die Zwischenberichterstattung geltenden DRS 6. DRS 16 ist erstmals anzuwenden auf das Geschäftsjahr, das nach dem 31. Dezember 2007 beginnt.